



Gelegenheitswirtschafts-/Freinacht-/Musizierbewilligung

Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen

Gesuch um Erteilung einer
(Bitte auswählen)

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

mit Alkoholverkauf

ohne Alkoholverkauf

Freinachtbewilligung

Bewilligung Musizieren im Freien von _____ Uhr bis _____ Uhr

Betrieb/Verein/Institution _____

Verantwortliche Person

Name/Vorname _____

Strasse _____

Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Anlass _____

Anzahl Personen _____

Datum des Anlasses _____

von _____

Uhr bis _____

Uhr

Ort des Anlasses _____

Hämisgarten / Talholz (1)

Burggarten (1)

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Wird von der Gemeinde Bottmingen ausgefüllt.

Die Bewilligung muss den kommunalen und kantonalen Kontrollinstanzen jederzeit vor Ort vorgewiesen werden können.

ENTSCHEID

bewilligt

nicht bewilligt*

Gebühr: CHF _____

(2)

Bottmingen, _____

GEMEINDEVERWALTUNG

Martin R. Duthaler
Gemeindevorwalter

* Begründung siehe separate schriftliche Mitteilung.

Auflagen zur Ruhe und Ordnung: Der/die Bewilligungsinhaber/-in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft weder durch den Betrieb noch durch die Gäste, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, gestört oder belästigt wird. Vorbehalten bleiben diesbezüglich erteilte Spezialbewilligungen seitens der Gemeinde. In diesem Fall muss der/die Bewilligungsinhaber/-in die Nachbarschaft frühzeitig über den Anlass informieren.

Verordnung über die Benützung der **Schul-, Sport- und Freizeit-Aussenanlagen** Hämisgarten/Talholz und Burggarten durch Dritte vom 31.3.2003, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3

(1) Findet ein Gemeindeanlass oder eine von der Gemeinde bewilligte Veranstaltung auf den Anlagen statt, so gilt das Verweilverbot für die Dauer des Anlasses als aufgehoben.

Findet ein Gemeindeanlass oder eine von der Gemeinde bewilligte Veranstaltung auf den Anlagen statt, so gilt das Alkohol- und Rauchverbot für die Dauer des Anlasses als aufgehoben.

Verordnung zum Vollzug der kant. Gastgewerbebestimmungen vom 27.1.2004

(2) Die Bewilligungsgebühren sind vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung zu entrichten. Nicht bezahlte Bewilligungen sind ungültig. Der Zahlungsbeleg bildet ein Bestandteil der Bewilligung.

Beilage:

- Gebührenrechnung

- Plakat betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken

Kopie an:

- Gemeindepolizei

- Polizei BL, Binningen